



2. November 1995

Stadtrat
9500 Wil

Schutzverordnung, Haus "Untere Mühle"; Nachtragsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Stadträte

Mit Verfügung vom 25. November 1992 genehmigte das Baudepartement die neue Schutzverordnung der Stadt Wil. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurde die Einstufung des Gebäudes "Untere Mühle". Der betroffene Grundeigentümer hatte gegen die von Ihnen vorgesehene Unterschutzstellung Rekurs bei der Regierung erhoben.

Mit Schreiben vom 26. September 1995 schrieb das Baudepartement den genannten Rekurs infolge Rückzugs von der Geschäftsliste des Regierungsrates ab. Der Vorbehalt betreffend das Gebäude "Untere Mühle" wird damit hinfällig. Die Unterschutzstellung kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Unterschutzstellung des Gebäudes "Untere Mühle" wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Kopie:
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt